

Informationen zur Rentenbesteuerung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

#moderndenken

Hinweise zur Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit diesen Hinweisen gibt Ihnen das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt einen allgemeinen Überblick über Grundzüge der Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Inhalt

Grußwort des Finanzministers

Allgemeines	2
Wie werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuert?	3
In welcher Höhe sind Vorsorgeaufwendungen abziehbar?	5
Ab welcher Rentenhöhe muss Einkommensteuer gezahlt werden?	6
Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?	8
Wie und bis wann muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?	12
Wie setzt das Finanzamt eine Steuer fest?	14
Weshalb setzt das Finanzamt Vorauszahlungen fest?	14
Wo erhalte ich weitere Informationen?	17

Rechtsstand: April 2022
(einschließlich maßgeblicher Regierungsentwürfe)

Grußwort des Finanzministers



Liebe Seniorinnen und Senioren,

es gibt unterschiedliche Arten von Alterseinkünften. Am typischsten sind Renten der gesetzlichen Alterssicherung und Pensionen. Ergänzend gibt es auch Einkünfte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde ab 2005 neu geregelt – mit dem so genannten Alterseinkünftegesetz. Mit diesem

Gesetz wird die unterschiedliche Besteuerung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften schrittweise angeglichen.

Ob es zu einer steuerlichen Belastung kommt, hängt von etlichen Faktoren ab, ähnlich wie bei der ganz normalen Steuererklärung für Berufstätige.

In dieser Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über die Besteuerung der unterschiedlichen Formen von Alterseinkünften und informieren auch mit Beispielen.

Unter mf.sachsen-anhalt.de finden Sie die Broschüre jederzeit im Internet.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Viele Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Richter'. The signature is fluid and cursive, written over the printed name.

Ihr Michael Richter
Minister der Finanzen

Allgemeines

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 neu geregelt und die Steuerlast grundsätzlich ins Alter verlegt.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden schrittweise in zunehmendem Maße bei der Besteuerung berücksichtigt. Gleichzeitig sind Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase in einem stetig steigenden Maß als Sonderausgaben abziehbar und mindern somit die Einkommensteuer.

Ab 2040 sollen Renten mit Pensionen steuerlich gleichgestellt sein.

Wie werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben, bis für die ab 2040 erstmals gezahlten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist – wie auch bei Pensionen.

Der maßgebende Prozentsatz:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Der steuerfreie Teil der Rente wird als Euro-Betrag nach der Höhe der Jahresbruttorente des Jahres berechnet, das auf den Rentenbeginn folgt.

Der steuerfreie Teilbetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente. Dies führt im Ergebnis dazu, dass regelmäßige Rentenanpassungen (Rentenerhöhungsbeträge) vollständig steuerpflichtig sind und damit unabhängig vom Rentenbeginn zu 100 Prozent besteuert werden.

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass die vollständige Berücksichtigung der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben vorgezogen werden soll und dann bereits ab 2023 möglich sein soll. Zudem soll der steuerpflichtige Anteil der Rente ab 2023 in geringerem Maße steigen als bisher vorgesehen. Hierzu ist eine gesetzliche Neuregelung geplant, die aber erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Rahmen einer Neuauflage dieser Informationsbroschüre berücksichtigt werden kann.

Nicht alle Renten unterliegen der Besteuerung. So sind etwa Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), aus einer privaten Pflegeversicherung oder auch Rentenzahlungen an Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigte (oder Hinterbliebene) steuerfrei. Ebenso werden Renten zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und SED-Opferrenten nicht besteuert.

In welcher Höhe sind Vorsorgeaufwendungen abziehbar?

Zum Sonderausgabenabzug berechtigten in bestimmtem Umfang insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen.

Diese Beiträge sind begrenzt als Sonderausgaben abziehbar. Der Höchstbetrag beläuft sich bei einer Rentnerin oder einem Rentner auf 1.900 Euro jährlich. Beiträge für einen Basiskrankenschutz und zu gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind jedoch stets unbeschränkt abziehbar, auch wenn sie den Höchstbetrag übersteigen. Dann wirken sich aber andere - dem Grunde nach abzugsfähige - Versicherungsbeiträge nicht mehr aus.

Beispiel:

Von der Rente werden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von jährlich zusammen 2.030 Euro einbehalten. Außerdem fallen im Jahr 2022 noch 250 Euro für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung an.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 werden 2.030 Euro für Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Da die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung den Höchstbetrag von 1.900 Euro überschreiten, wirken sich die übrigen Versicherungsbeiträge nicht aus.

Ab welcher Rentenhöhe muss Einkommensteuer gezahlt werden?

Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Für 2020 beträgt der Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.408 Euro und bei Zusammenveranlagung 18.816 Euro. Für 2021 liegen die Grundfreibetragsgrenzen bei 9.744 bzw. 19.488 Euro und für 2022 bereits bei 10.347 bzw. 20.694 Euro.

Bei der Frage, ob Sie als Rentnerin oder Rentner Steuern zahlen müssen, bietet die nachfolgende Tabelle eine erste Orientierung.

Hier können Sie sehen, bis zu welcher Bruttorente im Jahr 2021 auf jeden Fall keine Einkommensteuer anfällt. Aber auch bei einer höheren Bruttorente muss nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer entstehen.

Für alleinstehenden Rentnerinnen bzw. Rentner, die nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und die keine anderen Einkünfte haben, fällt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns beispielsweise bis zu den nachfolgend aufgeführten Jahresbruttorenten <u>im Jahr 2021</u> keine Einkommensteuer an: Jahr des Rentenbeginns	max. Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente 2021 ¹
2005 (oder früher)	17.900 Euro
2006	17.492 Euro
2007	17.152 Euro
2008	16.942 Euro
2009	16.678 Euro
2010	16.319 Euro
2011	16.052 Euro
2012	15.862 Euro
2013	15.668 Euro

2014	15.441 Euro
2015	15.300 Euro
2016	15.169 Euro
2017	14.949 Euro
2018	14.723 Euro
2019	14.499 Euro
2020	14.189 Euro
2021	13.990 Euro

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

(*) Die Angaben sind Näherungswerte. Bei der Berechnung wurden die Rentensteigerungen Ost, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von (ohne einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag) sowie der volle Beitragssatz zur Pflegeversicherung (ohne Zuschlag für Kinderlose) berücksichtigt. Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich die jeweils genannte Jahresbruttorente, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen.

Die Frage, ob und in welcher Höhe Steuer zu zahlen ist, ist nur im Einzelfall zu beantworten. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens können neben einem Altersentlastungsbetrag bestimmte altersunabhängige Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden. Ob Sie als Rentnerin oder Rentner Steuern zahlen müssen, hängt daher von Ihren persönlichen Verhältnissen ab.

Darauf kommt es zum Beispiel an:

- die Höhe und Art der Einnahmen,
- den Familienstand,
- die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- die Höhe weiterer steuerlicher Abzugsbeträge und Ermäßigungsgründe (z. B. Vorsorgeaufwendungen, Spenden, Krankheitskosten, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Aufwendungen für Handwerkerleistungen).

Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Grundsätzlich besteht für alle Steuerpflichtigen – also auch für Rentnerinnen und Rentner – eine umfassende Steuererklärungspflicht. Es muss jedoch keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Einkünfte der steuerpflichtigen Person (gegebenenfalls vermindert um den Altersentlastungsbetrag) in der Summe den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Das Finanzamt kann darüber hinaus Rentnerinnen und Rentner von der Steuererklärungspflicht entbinden, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft den steuerlich geltenden Grundfreibetrag nicht übersteigen wird. Auch wenn Rentnerinnen und Rentner in der Vergangenheit keine Steuererklärung einreichen mussten, ist eine Steuererklärung abzugeben, wenn sich die Einkommensverhältnisse (zum Beispiel durch Rentenerhöhungen) wesentlich geändert haben und die steuerpflichtigen Rentenanteile dadurch den Grundfreibetrag übersteigen.

Alleinstehende Rentnerinnen oder Rentner, die keine weiteren Einnahmen erzielen, sind nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente abzüglich Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) über dem steuerfreien Grundfreibetrag liegt. Dieser beträgt für:

Jahr	Grundfreibetrag
2005 - 2008	7.664 Euro
2009	7.834 Euro
2010 - 2012	8.004 Euro
2013	8.130 Euro
2014	8.354 Euro
2015	8.472 Euro
2016	8.652 Euro

Jahr	Grundfreibetrag
2017	8.820 Euro
2018	9.000 Euro
2019	9.168 Euro
2020	9.408 Euro
2021	9.744 Euro
2022	10.347 Euro

Bei einer Zusammenveranlagung verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.

Eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, wenn Ihre steuerpflichtigen Einkünfte – also der steuerpflichtige Teil der Rente zuzüglich gegebenenfalls vorhandener anderer Einkünfte – über dem Grundfreibetrag liegen. Andere Einkünfte sind zum Beispiel Vermietungseinkünfte oder Betriebsrenten.

Die Frage, ob Sie als Rentnerin oder Rentner regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, hängt also von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Liegt Ihre Rente unter der Grenze in der oben stehenden Tabelle und erzielen Sie oder bei Zusammenveranlagung Sie oder Ihr Ehegatte aber noch andere Einkünfte, besteht bei Überschreiten der vorgenannten Beträge ebenfalls eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte neben der Rente noch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) beziehen, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung schon dann verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente nach Abzug der Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) im Jahr 410 Euro übersteigt.

Eine Steuererklärung einzureichen, bedeutet nicht zwingend, dass Steuern gezahlt werden müssen. Sie können beispielsweise angefallene Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen erklären und steuermindernd geltend machen. Auch wenn in einem Jahr keine Steuern zu zahlen waren, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt eine Steuerpflicht eintreten.

Die gesetzliche Steuererklärungspflicht besteht unabhängig davon, ob Sie diese kennen oder nicht, oder ob im Einzelfall tatsächlich eine Steuer festzusetzen ist. Sofern sich bei Ihnen eine Einkommensteuer ergeben könnte, wird deshalb eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung empfohlen, um steuerliche Nachteile wie zum Beispiel Verspätungszuschläge oder Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden.

Beispiel A

Die alleinstehende Rentnerin Mathilde Mayer bezieht seit 2004 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Jahresbruttorente im Jahr 2005 betrug 13.342 Euro. Der steuerfreie Teil der Rente nach dem Jahr des Rentenbeginns beträgt 50 %. Damit ergibt sich für die gesamte Rentenlaufzeit ein unveränderter Rentenfreibetrag von 6.671 Euro. Im Jahr 2020 liegt folgender Sachverhalt vor:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- Jahresbruttorente (einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung):	17.538 Euro
(1.437 Euro/Monat im 1. Halbjahr und 1.486 Euro/Monat im 2. Halbjahr)	
- Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung:	1.282 Euro/Jahr
- Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung:	447 Euro/Jahr

Weitere Einkünfte erzielt Frau Mayer nicht.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Sonstige Einkünfte		
Bruttobetrag Rente	17.538 Euro	
Berechnung des steuerfreien Teils der Rente:		
50 % der Jahresbruttorente 2005		
50 % von 13.342 Euro = 6.671 Euro		
abzüglich steuerfreier Teil der Rente	6.671 Euro	
steuerpflichtiger Teil der Rente	10.867 Euro	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	102 Euro	
Einkünfte	10.765 Euro	10.765 Euro
Summe der Einkünfte		10.765 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte		10.765 Euro
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 Euro
Versicherungsbeiträge		
Krankenversicherung	1.282 Euro	
Pflegeversicherung	447 Euro	1.729 Euro
zu versteuerndes Einkommen		9.000 Euro
Steuer		0 Euro

Frau Mayer muss zwar für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgeben, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte (10.765 Euro) den für 2020 geltenden Grundfreibetrag in Höhe von 9.408 Euro überschreitet. Eine Einkommensteuer fällt jedoch bei ihr für 2020 nicht an. In den Folgejahren kann jedoch aufgrund von Rentenerhöhungen Einkommensteuer anfallen, weil der Rentenfreibetrag unverändert bleibt.

Beispiel B

Der alleinstehende Rentner Rudi Müller bezieht seit 2017 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Besteuerungsanteil nach der Neuregelung beträgt 74 %. Der steuerfreie Teil der Rente nach dem Jahr des Rentenbeginns beträgt 26 %. Damit ergibt sich für die gesamte Rentenlaufzeit ein unveränderter Rentenfreibetrag von 4.560 Euro. Im Jahr 2020 liegt folgender Sachverhalt vor:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- Jahresbruttorente (einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung): 17.538 Euro

(1.437 Euro/Monat im 1. Halbjahr
und 1.486 Euro/Monat im 2. Halbjahr)

- Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung: 1.282 Euro/Jahr

- Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung: 447 Euro/Jahr

Weitere Einkünfte erzielt Herr Müller nicht.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Sonstige Einkünfte

Bruttobetrag Rente 17.538 Euro

Berechnung des steuerfreien Teils der Rente:

26 % der Jahresbruttorente 2018

26 % von 17.538 Euro = 4.560 Euro

abzüglich steuerfreier Teil der Rente 4.560 Euro

steuerpflichtiger Teil der Rente 12.978 Euro

ab Werbungskosten-Pauschbetrag 102 Euro

Einkünfte 12.876 Euro 12.876 Euro

Summe der Einkünfte 12.876 Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte 12.876 Euro

ab Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 Euro

Versicherungsbeiträge

Krankenversicherung 1.282 Euro

Pflegeversicherung 447 Euro 1.729 Euro

zu versteuerndes Einkommen 11.111 Euro

Steuer 266 Euro

Herr Müller muss für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu zahlende Einkommensteuer beträgt 266 Euro.

Fazit

In den Beispielen A und B beziehen Rentnerinnen und Rentner 2020 eine gleich hohe Jahresbruttorente und sind zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen verpflichtet. Ihre Aufwendungen sind ebenfalls identisch. Dennoch hat nur Herr Müller Einkommensteuer zu zahlen. Das liegt daran, dass sein Rentenbeginn in einem späteren Jahr liegt und deshalb ein höherer Teil der Rente steuerpflichtig ist.

Wie und bis wann muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Die Finanzverwaltung stellt im Internet unter www.elster.de ein umfangreiches Angebot zur Übermittlung der Einkommensteuererklärung in elektronischer Form zur Verfügung. Ergänzend hierzu wird Rentnerinnen und Rentnern als Hilfestellung eine „Vor-Ort-Sofortregistrierung“ in den Finanzämtern angeboten. Hierbei wird nach erfolgreicher ELSTER-Registrierung das fertige ELSTER-Zertifikat per USB-Stick an die Rentnerinnen und Rentner ausgehändigt. Erklärungsspflichtige Rentnerinnen und Rentner ohne Zusatzeinkünfte können ab 2020 auch die vereinfachte Version einfachELSTER unter www.einfach.elster.de nutzen. Dieses Angebot ist als niederschwelliges Angebot (Webanwendung) mit erleichterten Zugangsmöglichkeiten erreichbar.

Sie können Ihre Einkommensteuererklärung jedoch auch in Papierform einreichen. Beziehen Sie ausschließlich die bereits elektronisch übermittelten Renteneinkünfte, brauchen Sie hierfür lediglich den Hauptvordruck (ESt 1A) auszufüllen, der ab dem Veranlagungszeitraum 2019 nur noch zwei Seiten umfasst.

Zu Ihren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, brauchen Sie aufgrund der bereits elektronisch übermittelten Daten nichts zu erklären. Die Abgabe weiterer Anlagen zur Einkommensteuererklärung entfällt, wenn die elektronisch übermittelten Daten zutreffend und keine weiteren Angaben erforderlich sind. Welche elektronischen Daten bereits übermittelt wurden, können Sie aus den Ihnen zugesandten Mitteilungen der mitteilungspflichtigen Stellen (z.B. Ihr Rententräger) entnehmen.

Soweit Sie noch andere Einkünfte haben oder weitere Abzugsbeträge geltend machen wollen, sind in den verschiedenen Anleitungen zur Einkommensteuererklärung weitergehende Informationen enthalten. Ergänzende oder abweichende Angaben zu Ihren Renten oder zusätzlichen Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sind auf der gesondert beizufügenden Anlage R möglich. Auf der Anlage Vorsorgeaufwand können bei Bedarf noch weitere Versicherungsbeiträge eingetragen werden.

Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, ist diese grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abzugeben. Für Veranlagungszeiträume während der Corona-Pandemie wurden Verlängerungen bei den Abgabefristen für Steuererklärungen beschlossen. Für das Kalenderjahr 2021 wurde deshalb die Erklärungspflicht um zwei Monate bis zum 30. September 2022 verlängert.

Wie setzt das Finanzamt eine Steuer fest?

Das Finanzamt ermittelt aus den Angaben in der Steuererklärung das zu versteuernde Einkommen. Es setzt die darauf entfallende Einkommensteuer sowie gegebenenfalls auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer fest. Über die Ermittlung und die Festsetzung erteilt es einen Steuerbescheid. Der Steuerbescheid umfasst die Berechnung des zu versteuernden Einkommens und der darauf entfallenden Steuern sowie deren Festsetzung, eventuelle Hinweise des Finanzamts und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Die festgesetzte Steuer ist zum im Bescheid angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie können dem Finanzamt auch ein Lastschriftmandat erteilen. Dann zieht das Finanzamt die fällige Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt von Ihrem Bankkonto ein.

Weshalb setzt das Finanzamt Vorauszahlungen fest?

Viele Rentnerinnen und Rentner kennen Steuervorauszahlungen bisher nur in Form des Lohnsteuerabzugs. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer bereits im laufenden Jahr vom Lohn ein und führt die Steuer an das Finanzamt ab. Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsart der Einkommensteuer. Vergleichbares gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die nach Festsetzung durch das Finanzamt im laufenden Jahr Vorauszahlungen auf die zu erwartende Steuerlast zu leisten haben.

Auch Rentnerinnen und Rentnern kann es passieren, dass das Finanzamt sie zu Einkommensteuervorauszahlungen auffordert. Dies liegt daran, dass die Einkommensteuer – anders als beim Lohn – nicht direkt von den Alterseinkünften abgezogen wird.

Vorauszahlungen stellen Abschlagszahlungen dar, die im Hinblick auf die voraussichtliche Steuerschuld schon während des laufenden Jahres an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Dies verhindert, dass Rentnerinnen und Rentner nachträglich die gesamten Steuern zu einem Zeitpunkt zahlen müssen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Der Festsetzung der Vorauszahlungen liegt grundsätzlich das Ergebnis des Bescheids der letzten Einkommensteuerfestsetzung zugrunde. Für die zu erwartende Steuerschuld sind vierteljährlich – zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember – Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer zu leisten.

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind aber nur dann festzusetzen, wenn sie mindestens 400 EUR im Kalenderjahr und mindestens 100 EUR für einen Vorauszahlungszeitraum betragen. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen mit einem Bescheid fest. Der Vorauszahlungsbescheid ist im Allgemeinen mit dem Bescheid über die Festsetzung der Einkommensteuer verbunden. Das bedeutet, dass bei einer zu erwartenden Steuerlast von unter 400 EUR keine Vorauszahlungen zu leisten sind. Dabei ist aber zu bedenken, dass einzelne persönliche Abzüge (wie zum Beispiel der Spendenabzug oder bestimmte außergewöhnliche Belastungen) nicht im Vorfeld durch das Finanzamt einbezogen werden.

Die geleisteten Steuervorauszahlungen müssen nicht in die Steuererklärung eingetragen werden. Das Finanzamt berücksichtigt sie automatisch bei der Erstellung des Steuerbescheids, um die Nachzahlung oder Erstattung zu berechnen.

Sie können dem Finanzamt auch ein Lastschriftmandat für die Vorauszahlungen erteilen. Dann zieht es die Vorauszahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt von Ihrem Bankkonto ein. Das Lastschriftmandat hat den Vorteil, dass kein Zahlungstermin versäumt werden kann.

Wenn Sie bereits absehen können, dass die Einkommensteuerlast im laufenden Jahr wesentlich höher oder niedriger ausfallen wird, haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Anpassung der Vorauszahlungen zu beantragen. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie alle wesentlichen Aspekte mitteilen, die die Anpassung rechtfertigen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Allgemeine Fragen zur Rentenbesteuerung beantwortet auch Ihr zuständiges Finanzamt, welches in den Sprechzeiten auch telefonisch erreichbar ist. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der Finanzämter finden Sie im Internet unter finanzamt.sachsen-anhalt.de.

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten. Zahlreiche Informationen und Broschüren stellt Ihnen auch die Deutsche Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Hinweis:

Die Deutsche Rentenversicherung erteilt Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher auf einmaligen Antrag jährlich eine Bescheinigung („Rentenbezugsmitteilung“), die das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung mit den erforderlichen Daten erleichtert. Diese Bescheinigung enthält alle steuerrechtlich relevanten Beträge mit Hinweisen, in welchen Zeilen der Steuervordrucke die Werte einzutragen sind. Sie kann per Brief, Fax, Telefon oder Internet bei Ihrem Rentenversicherungsträger angefordert werden. Wer die Bescheinigung einmal beantragt hat, erhält sie in den Folgejahren automatisch zugesandt.

Weitere Informationen finden Sie auch in der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Besteuerung von Alterseinkünften“.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Editharing 40
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 11 05 / 11 09
Fax: (0391) 567 13 90

Mail: presse.mf@sachsen-anhalt.de
mf.sachsen-anhalt.de

Foto: Ronny Hartmann (S. 1)

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums der Finanzen zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Mai 2022